

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltsausschuss

13.10.2004

PE 347.307/6-10

ÄNDERUNGSANTRÄGE 6-10

Entwurf einer Stellungnahme
José Albino Silva Peneda

(PE 347.307)

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns
Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2004)0465 – C6-0098/2004 – 2004/0145(CNS) – Änderungsrechtsakt)

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag von Antonis Samaras

Änderungsantrag 6
Erwägung 6

6. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung nach dem **Beratungsausschussverfahren** des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.

6. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse sollten **aufgrund der absehbaren erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt** Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung nach dem **Verwaltungsausschussverfahren** des Artikels 3 des Beschlusses erlassen werden.

Or. el

Begründung

Die Kommission schlägt einen Gesamtbetrag von 259 Millionen Euro vor. Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses 1999/468 sieht vor, dass Maßnahmen, die die Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt betreffen, nach dem Verwaltungsverfahren erlassen werden sollten.

Änderungsantrag von Antonis Samaras

Änderungsantrag 7 Artikel 3 Absatz 3

3. Der Ausschuss gibt zu Entwürfen für Finanzierungsbeschlüsse eine Stellungnahme ab, wenn diese 5 Mio. EUR überschreiten. Die Kommission kann ohne Anhörung des Ausschusses Finanzierungsbeschlüsse gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung sowie Änderungen von Finanzierungsbeschlüssen, die dem Programmziel entsprechen und 15 % des Finanzrahmens nicht überschreiten, genehmigen.

3. Die Kommission kann ohne Anhörung des Ausschusses Finanzierungsbeschlüsse gemäß Artikel 4 Absatz 3 dieser Verordnung sowie Änderungen von Finanzierungsbeschlüssen, die dem Programmziel entsprechen und 15 % des Finanzrahmens nicht überschreiten, genehmigen.

Or. el

Begründung

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Maßnahmen, die der Erreichung der Ziele der Verordnung dienen, ist eine größtmögliche Transparenz erforderlich.

Änderungsantrag von Antonis Samaras

Änderungsantrag 8 Artikel 3 Absatz 5

5. Für diese Verordnung ist das **Beratungsverfahren** nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses anzuwenden.

5. Für diese Verordnung ist das **Verwaltungsverfahren** nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 dieses Beschlusses anzuwenden.

Or. el

Begründung

Die Kommission schlägt einen Gesamtbetrag von 259 Millionen Euro vor. Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses 1999/468 sieht vor, dass Maßnahmen, die die Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt betreffen, nach dem Verwaltungsverfahren erlassen werden sollten.

Änderungsantrag von Antonis Samaras

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 2

2. Soweit es für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich und gerechtfertigt ist, kann die Hilfe in vollem Umfang aus dem Haushalt finanziert werden.

2. Soweit es für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich und gerechtfertigt ist, kann die Hilfe in vollem Umfang aus dem Haushalt finanziert werden. ***Dies betrifft insbesondere die Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Gemeinschaften, Maßnahmen zur Förderung der Aussöhnung sowie vertrauensbildende Maßnahmen.***

Or. el

Begründung

Dies sind wesentliche Ziele, die besonders gefördert werden müssen.

Änderungsantrag von Jan Mulder

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 2

2. ***Soweit es*** für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erforderlich und gerechtfertigt ist, kann die Hilfe in vollem Umfang aus dem Haushalt finanziert werden.

2. ***Von den Begünstigten kann grundsätzlich ein finanzieller Beitrag zu jedem Programm oder Projekt verlangt werden. Der Beitrag hängt von der Art des Programms oder Projekts ab. In Ausnahmefällen kann der Beitrag bei Programmen oder Projekten, die auf die Förderung der Zivilgesellschaft abzielen, als Sachleistung erbracht werden.***

Lediglich in Fällen, in denen dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung

erforderlich und gerechtfertigt ist, kann die Hilfe in vollem Umfang aus dem Haushalt finanziert werden.

Or. en

Begründung

Ein Schlüsselement für die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung ist die lokale Eigenverantwortung und Beteiligung der Betroffenen an den Vorhaben. Es ist daher notwendig, den Grundsatz der Kofinanzierung aller Projekte, deren Ziel die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns ist, einzuführen. Der vorgeschlagene Artikel lautet ähnlich wie Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei.